

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0057

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0560/IT

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Sweden) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250057.DE

1. MSG 103 IND 2024 0560 IT DE 08-04-2025 08-01-2025 SE COMMS 5.2 08-04-2025

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Utrikesdepartementet

4. 2024/0560/IT - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Schweden befürwortet Maßnahmen, die darauf abzielen, die Interessen der Verbraucher zu schützen und ihnen die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für informierte Kaufentscheidungen benötigen. Als Ausgangspunkt ist es jedoch wichtig, dass der Binnenmarkt nicht unnötig durch unterschiedliche nationale Regulierungsrahmen zersplittert wird.

Die nationalen Kennzeichnungsvorschriften verpflichten die Unternehmen in der Regel, ihr Produkt an den nationalen Markt anzupassen. Dies kann bedeuten, dass Unternehmen die Produkte neu verpacken oder größere Verpackungen erstellen müssen, um die Kennzeichnung aufzunehmen. Kennzeichnungsanforderungen können somit als solche Maßnahmen darstellen, die den freien Verkehr im Binnenmarkt der EU in unzulässiger Weise behindern.

Der Entwurf bedeutet, dass Unternehmen, die nach Italien exportieren, ihre Produkte anpassen und kennzeichnen oder sie vollständig vom italienischen Markt entfernen müssen. Darüber hinaus ist unklar, ob der Entwurf das Unternehmen verpflichtet, den gleichen Preis für das Produkt für einen Zeitraum von sechs Monaten beizubehalten, was den Zugang zum italienischen Markt weiter erschweren könnte.

Italien hat den Entwurf damit gerechtfertigt, dass er dem Schutz der Verbraucher dient. Zum Schutz der Verbraucher ist es zulässig, Maßnahmen zur Beschränkung des freien Warenverkehrs einzuführen, wenn diese Maßnahmen verhältnismäßig sind. Dies bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Maßnahme geben darf, mit der dasselbe Ziel erreicht werden kann, und dass die Maßnahme angemessen sein muss. In diesem Fall liegen aus Italien keine Informationen darüber vor, warum keine anderen, weniger einschneidenden Maßnahmen ausreichen würden. Es ist auch fraglich, ob der Entwurf angemessen ist, da er zu größeren Verpackungen führen könnte.

Außerdem hat Italien nicht erläutert, wie sich der Entwurf auf geltendes EU-Recht wie die Verpackungsrichtlinie bezieht. Soweit innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens Maßnahmen ergriffen werden können, hält Schweden dies für einen besser geeigneten Weg, um den Verbrauchern zuverlässige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Europäische Kommission

EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs

Single Market Enforcement

 Notification of Regulatory Barriers

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu